



**Informationen zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach
Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
-Infoblatt Nettoeinnahmen für Zuwendungsempfänger-**

Das Formular „Nettoeinnahmen – Anzeige“ ist grundsätzlich einzureichen, es sei denn mindestens einer der Ausnahmetatbestände greift.

Kurzinformation

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens werden gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 um die Nettoeinnahmen reduziert, wodurch sich auch die Zuwendung reduziert. Die Angaben zu den Nettoeinnahmen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Als potentiell Begünstigter haben Sie daher die Pflicht, Nettoeinnahmen der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Dadurch kann es unter Umständen auch zu einer nachträglichen Reduzierung der Zuwendung kommen.

Vorbemerkungen

Um eine Überfinanzierung von Vorhaben zu vermeiden, sind bei einer Förderung aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 Nettoeinnahmen nach und gegebenenfalls zusätzlich während der Durchführung der Vorhaben zu melden. Die Einnahmen werden bei der Förderung entweder vorausschauend oder nachträglich in dem Umfang berücksichtigt, wie sie die anrechenbaren Ausgaben übersteigen.

Ob Nettoeinnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern, regelt die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in zwei Artikeln, wobei aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben nur ein Artikel für das IWB-EFRE-Programm 2014-2020 zusätzlich zu berücksichtigen ist:

- **Artikel 61** gilt für Vorhaben, die nach ihrem Abschluss (und ggf. zusätzlich während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften.

Definition Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens geförderten beziehungsweise erstellten oder geschaffenen Waren und/oder Dienstleistungen gezahlt werden (zzgl. Forderungen, abzgl. Verbindlichkeiten), abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebsausgaben und Wiederbeschaffungsausgaben für kurzlebige Anlagegüter.

Nettoeinnahmen = vorhabenbezogener Geldvermögenszuwachs – (Betriebsausgaben + Wiederbeschaffungsausgaben)

Als vereinfachte Formel lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$\text{Nettoeinnahmen} = \text{laufende Einnahmen} - \text{laufende Ausgaben}$$

Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebsausgaben werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Die ermittelten Nettoeinnahmen werden anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Investitionsausgaben zugewiesen. Dies bedeutet beispielsweise, wenn 20% der Investitionsausgaben nicht förderfähig sind, sind auch 20% der Nettoeinnahmen nicht in Ansatz zu bringen.

Hinweis: Bitte geben Sie jedoch die kompletten laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben des Vorhabens in der Antragsanlage „Nettoeinnahmen – Anzeige“ an. Die bewilligende Stelle stellt sicher, dass eine anteilmäßige Aufteilung der Nettoeinnahmen erfolgt.

Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, kann die Mehrwertsteuer nicht als förderfähig anerkannt werden. Die Berechnung der Nettoeinnahmen erfolgt in diesen Fällen anhand der Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Einnahmen und Ausgaben werden nach der Zuwachsmethode ermittelt. Das heißt es werden zwei Szenarien miteinander verglichen (Vergleichsrechnung).

- Szenario 1: Einnahmen und Ausgaben mit den neuen Investitionen
- Szenario 2: Einnahmen und Ausgaben ohne die neuen Investitionen

Besteht das Vorhaben aus einem neuen Anlagegut, so entsprechen die Einnahmen und Ausgaben denen der neuen Investition (keine Vergleichsrechnung möglich).

a) Ermittlung der laufenden Einnahmen

Folgende Einnahmen werden berücksichtigt:

- Geldvermögenszuwachs, der direkt auf die Nutzer des geförderten Vorhabens zurückzuführen ist – zum Beispiel Gebühren für die Benutzung von Infrastruktur, Einnahmen aus Verkauf/Verpachtung/Vermietung von Grundstücken/Gebäuden, Einnahmen für Dienstleistungen (falls auch nach Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen entstehen)
- Hinweis: Eine Förderung von Vorhaben, die ausschließlich während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, ist aufgrund der Vorgaben der LHO nicht möglich.
- Zu beachten: Nutzungsgebühren sind nach dem Verursacherprinzip (Miteinbeziehung der externen Kosten) festzulegen, ggf. unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit.
- Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Dienstleistungen oder Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der neuen Nutzer als auch die zusätzlichen¹ Beiträge der bereits vorhandenen Nutzer berücksichtigt (Anwendung der Zuwachsmethode). Folgende Einnahmen werden **nicht** berücksichtigt:
 - Sonstige Zahlungseingänge wie zum Beispiel private oder öffentliche Beteiligungen, Spenden oder sonstige Einnahmen, die nicht aus direkt von den Nutzern gezahlten Abgaben stammen
 - Einnahmen für Dienstleistungen, falls nach Abschluss des Vorhabens keine Nettoeinnahmen entstehen (z.B. ausschließlich während des Projektzeitraumes

¹ Es werden hier nicht die kompletten Beiträge angesetzt, sondern nur der Teil, der auf die neuen oder verbesserten Dienstleistungen oder Infrastrukturen zurückzuführen ist.

anfallende Teilnehmerbeiträge für z.B. Workshops und Konferenzen (jedoch Berücksichtigung als LHO-Einnahmen)

Hinweis: Nettoeinnahmen vs. Deckungsmittel

- Deckungsmittel sind nach Nr. 1.2 ANBest-P/ANBest-GK alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers. Dies sind Mittel, die im Rahmen der Projektdurchführung zur Finanzierung des Vorhabens einzusetzen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einnahmen in unmittelbarem sachlichem und zeitlichem (= während des Projektzeitraumes (Durchführungszeitraumes) entstanden) Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.
- Nach Ende des Projektzeitraumes entstandene Einnahmen werden, falls kein Ausnahmetatbestand vorliegt und sie unter die oben aufgeführte Kategorisierung passen, für die Bestimmung der Nettoeinnahmen herangezogen. Sie stellen aufgrund des zeitlichen Horizonts keine Deckungsmittel dar.
- Eine Förderung von Vorhaben, die ausschließlich während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften, ist aufgrund der Vorgaben der LHO nicht möglich.
- Sofern Nettoeinnahmen sowohl während als auch nach der Durchführung des Vorhabens entstehen: Sobald Nettoeinnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern, sind diese als Deckungsmittel für die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einnahmen, die nicht bei der Berechnung von Nettoeinnahmen berücksichtigt werden müssen sind als Deckungsmittel für die zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Gleiches gilt für Einnahmen, die aufgrund von Ausnahmetatbeständen nicht zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben führen.
- Transferzahlungen aus nationalen oder regionalen Haushalten oder nationalen öffentlichen Versicherungssystemen
- an den Begünstigten geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Begünstigten und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt

b) Ermittlung der laufenden Ausgaben

Folgende Ausgaben werden berücksichtigt:

- Wiederbeschaffungsausgaben für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens zu sichern
- feste Betriebs- und Instandhaltungsausgaben wie Personal-, Wartungs- und Reparaturausgaben, Management- und Verwaltungsausgaben, Versicherung
- variable Betriebsausgaben einschließlich Instandhaltungsausgaben, wie die Ausgaben des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie aller zur Verlängerung der Lebensdauer des Vorhabens erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten

Folgende Kosten/Aufwendungen werden **nicht** berücksichtigt:

- Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen für Wiederbeschaffungskosten oder unvorhergesehene Ausgaben

Bestimmung, ob Nettoeinnahmen erwirtschaftendes Vorhaben

Für die Bestimmung, ob ein Vorhaben ein Nettoeinnahmen erwirtschaftendes Vorhaben im Sinne des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist, müssen die wie oben dargestellt ermittelten laufenden Ausgaben von den ermittelten laufenden Einnahmen abgezogen werden.

Hinweis: Für die Wahl des richtigen Bezugszeitraumes wird auf die relevanten Kapitel (Kapitel A.1 oder Kapitel A.2) verwiesen.

Im Falle eines **positiven** Saldos findet der oben genannte Artikel Anwendung – es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände des Artikels trifft zu (siehe dazu Kapitel A).

Sind die ermittelten Einnahmen geringer als die ermittelten Ausgaben, d.h. es entstünden **negative** Nettoeinnahmen, so findet Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 keine Anwendung.

Hinweis zu negativ geschätzten Nettoeinnahmen: Da die Möglichkeit einer Erhöhung der Nettoeinnahmen besteht, behält sich die bewilligende Stelle vor, die Nettoeinnahmen bei Prüfung des Verwendungsnachweises erneut zu prüfen. Wenn sich herausstellt, dass keine ausreichend sichere Grundlage für eine Schätzung der Nettoeinnahmen gegeben war, handelt es sich um einen Anwendungsfall des Artikels 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (siehe Kapitel A.2).

A. Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich von Artikel 61 erstreckt sich auf Vorhaben, die nach ihrem Abschluss (und ggf. zusätzlich während ihrer Durchführung) Nettoeinnahmen erwirtschaften.

Ausschluss der Anwendung

Treffen die nachfolgend genannten Ausnahmetatbestände zu, so sind die Nettoeinnahmen bei dem Vorhaben nicht zu berücksichtigen.

Artikel 61 gilt nicht für:

- Vorhaben, deren förderfähige Ausgaben 1 Million EUR nicht überschreiten
- Rückzahlbare Unterstützung, die einer vollen Rückzahlungspflicht unterliegt und Preisgelder
- De-minimis-Beihilfen
- mit dem Beihilferecht vereinbare staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags für die staatlichen Beihilfen Anwendung findet
- mit dem Beihilferecht vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelüberprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde

Methoden zur Berücksichtigung der Nettoeinnahmen

Bei den Verfahren zur Berücksichtigung der Nettoeinnahmen ist zu unterscheiden in:

- Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist
- Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab nicht möglich ist

A.1 Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab möglich ist

Regelungen zur Anwendung

Gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens vorab um die ermittelten Nettoeinnahmen gekürzt.

Um feststellen zu können, ob Nettoeinnahmen zu erwarten sind, ist die Anlage „Nettoeinnahmen – Anzeige“ mit dem Förderantrag einzureichen. Das Kästchen „Anzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ist zu aktivieren.

Für die objektive Schätzung der Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden sektorabhängige Bezugszeiträume vorgegeben, die zu beachten sind. Der Bezugszeitraum umfasst dabei sowohl die Durchführung des Vorhabens als auch den Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens. Er umfasst in der Regel den Zeitraum, nach dem die Investition gewöhnlich ersetzt wird. Die zu berücksichtigenden Bezugszeiträume befinden sich in der nebenstehenden Tabelle.

Sektor	Bezugszeitraum (in Jahren)
Schienerverkehr	30
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Straßen	25-30
Abfallentsorgung	25-30
Häfen und Flughäfen	25
Städtischer Nahverkehr	25-30
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-20
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

Im Falle von erwarteten Nettoeinnahmen kann die Berücksichtigung der Nettoeinnahmen anschließend in Form einer pauschalierten Methode oder durch Berechnung der tatsächlich zu erwartenden Nettoeinnahmen erfolgen. Die Anwendung des Pauschalsatzes (siehe a) erfolgt, sofern dies in der einschlägigen Förderrichtlinie festgeschrieben wurde. Andernfalls findet eine Berechnung der zu erwartenden Nettoeinnahmen statt (siehe b).

a) Anwendung des Pauschalsatzes (Artikel 61 Absatz 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Werden Nettoeinnahmen erwartet, so wird im Zuge der Antragsprüfung und Erstellung des Zuwendungsbescheides der in der Förderrichtlinie genannte vorgeschriebene Pauschalsatz angewendet.

Durch Abzug des Pauschalsatzes gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als abgegolten. Dementsprechend sind Sie im Folgenden nicht verpflichtet, die tatsächlichen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu melden/belegen.

b) Berechnung der zu erwartenden Nettoeinnahmen (Artikel 61 Absatz 3 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Die Berücksichtigung der Nettoeinnahmen erfolgt durch Anwendung der sogenannten Finanzierungs-Defizit-Methode. Grundlage dafür ist die im Zuge der Antragstellung von Ihnen eingereichte Anlage „Nettoeinnahmen – Anzeige“. Da bei der Finanzierungs-Defizit-Methode der Restwert der Investition von Bedeutung ist, ist dieses Feld bei Einreichung der Unterlagen auszufüllen. Unter dem Restwert ist der Wert der Investition am Ende des Bezugszeitraumes zu verstehen. Ein Restwert ist nur dann zu

berücksichtigen, wenn die Lebensdauer der Investitionsgüter den Bezugszeitraum übersteigt. Der Restwert soll wie folgt ermittelt werden: Bei Projekten mit Anlagegütern, deren Auslegungslbensdauer den Bezugszeitraum übersteigt, kann der Restwert ermittelt werden, indem für die Differenz (Auslegungslbensdauer – Bezugszeitraum) die zu erwartenden abgezinsten Nettoeinnahmen (mit einem Abzinsungssatz von real 4%) ermittelt werden.

Im Zuge der Finanzierungs-Defizit-Methode werden die angegebenen Beträge (laufende Einnahmen und Ausgaben) im Formular automatisch (mit einem Abzinsungssatz von real 4%) abgezinst. Daher ist es von Bedeutung, dass bei der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben im Formular „Nettoeinnahmen – Anzeige“ eine Aufteilung auf die einzelnen Jahre vorgenommen wird.

Kommt es im Zuge der Anwendung der Finanzierungs-Defizit-Methode vorab zu einer Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens um die ermittelten Nettoeinnahmen, so gelten die gesamten während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als berücksichtigt, es sei denn,

- es zeigt sich, dass zusätzliche Einnahmequellen, die vorab nicht berücksichtigt wurden, hinzugekommen sind.
- die Gebührenpolitik hat sich geändert, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung des Finanzierungsdefizits in Frage gestellt wird.

Erhöhen sich die Nettoeinnahmen infolge zusätzlich hinzutretender Einnahmequellen beziehungsweise durch Änderung in der Gebührenpolitik, haben Sie dies folglich mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31.12.2023 zu geschehen.

Hinweis: Wenn sich herausstellt, dass keine ausreichend sichere Grundlage für eine Schätzung der Nettoeinnahmen gegeben war, handelt es sich um einen Anwendungsfall des Artikels 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (siehe Kapitel A.2).

A.2 Vorhaben, bei denen eine objektive Schätzung der Nettoeinnahmen vorab nicht möglich ist

Ist es objektiv nicht möglich, die Nettoeinnahmen vorab zu schätzen, ist dies zu begründen. Dafür müssen Sie im Rahmen der Antragsstellung die Anlage „Nettoeinnahmen – Anzeige“ verwenden.

Hinweis: Ob eine objektive Vorausschätzung der Einnahmen eines Vorhabens möglich ist, richtet sich nach Faktoren, von denen die Gebühren und/oder die Nachfrage abhängen.

Gemäß Artikel 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden die Nettoeinnahmen, die während der Durchführung des Vorhabens und innerhalb von drei Jahren nach seinem Abschluss erzielt werden ex-post von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Hinweis: Einnahmen und Ausgaben werden hier nicht abgezinst.

Die innerhalb von drei Jahren nach Durchführung des Vorhabens erzielten Nettoeinnahmen sind von Ihnen spätestens drei Monate nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes – jedoch spätestens bis zum 31.12.2023 – mittels Anlage „Nettoeinnahmen – Anzeige“ mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bitte kreuzen Sie dazu „Anzeige drei Jahre nach Abschluss des Vorhabens“ in der Anlage an.

In Folge der Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit der Zuwendung, werden die zu viel gezahlten Fördermittel zurückgefordert. Bei Rückforderungen aufgrund von Nettoeinnahmen wird der Rückforderungsbetrag nicht verzinst, soweit Sie den Rückforderungsbetrag im Rahmen der Ihnen gesetzten Frist erstatten. Andernfalls wird entsprechend § 49a Absatz 3 HVwVfG (mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich) verzinst.

Eine weitere Überwachung der Vorhaben in Hinblick auf Nettoeinnahmen entfällt.